



A-4983 St. Georgen b. O., Nr. 18 -- Pol. Bez. Ried im Innkreis
Tel.: (07758) 2355 -- Internet: www.st-georgen-bei-obernberg.at

St. Georgen, am 05. Oktober 2021

Verständigung

Sie wurden bei der Gemeinderatswahl am 26.09.2021 für die Funktionsperiode von 2021 bis 2027 in den Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn gewählt und werden hiermit zu der am

Mittwoch, den 13. Oktober 2021 um 20:00 Uhr

in der Mehrzweckhalle der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn stattfindenden, **konstituierenden Sitzung des Gemeinderates** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann bzw. seines beauftragten Vertreters
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{2}$ der Gemeinderats(ersatz)-Mitglieder
3. Angelobung der Mitglieder bzw. der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates (§ 20 Abs. 3 OÖ. GemO 1990)
4. Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und Bekanntgabe der den einzelnen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 OÖ. GemO 1990)
5. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.V.m. §§ 24, 26 u. 29 OÖ. GemO 1990)
6. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister (§ 20 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 OÖ. GemO 1990)
7. Wahl des/der Vizebürgermeister(s) (§ 24 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. §§ 27 und 29 OÖ. GemO 1990)
8. Angelobung des/der Vizebürgermeister(s) durch den Bezirkshauptmann bzw. seines Beauftragten und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 24 Abs. 4 GemO 1990)
9. Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18 b GemO 1990)
10. Festsetzung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und 91 a GemO 1990)
11. Festsetzung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann/Obmannstellvertreter stellt (§ 33 und 91 a GemO 1990)

12. Wahl der Obmänner/Obmannstellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen (§ 33 und 91 a GemO 1990)
13. Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Verbände und Organisationen außerhalb der Gemeinde und des Personalbeirates:
- a) Sozialhilfeverband
 - b) Bezirksabfallverband
 - c) Wegeerhaltungsverband Innviertel
 - d) Personalbeirat
 - e) Jagdausschuss
 - f) Reinhaltverband Untere Gurten
 - g) Sanitätsgemeinde Weilbach
 - h) Wirtschaftspark Innviertel
 - i) Regionalverein Innviertel vom Inn zum Kobernaufserwald (Leaderregion)
 - j) Verein Inn-Salzach-Euregio- Regionalmanagement
14. Anpassung Kinderbetreuungseinrichtungsordnung; Beschlussfassung
15. Anpassung Kinderbetreuungstarifordnung; Beschlussfassung
16. Grundsatzbeschluss – Einleitung des Verfahrens: Änderung Flächenwidmungsplan bzw. örtliches Entwicklungskonzept, Mag. Stefan Günzinger, LL.B. – Grundstücksnr.: 87, EZ 119, 46028 KG St. Georgen; Beschlussfassung
17. Allfälliges

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu verständigen, damit das Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister

Gerhard Wipplinger



Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 OÖ. GemO 1990:

Sind nicht wenigstens drei Viertel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen oder hat sich nachträglich ein Teil der Erschienenen entfernt und sinkt dadurch die Anzahl der Anwesenden unter drei Viertel der Mitglieder, bevor die Angelobung beendet ist, hat der Bürgermeister binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Hinweis gemäß § 23 Abs. 1 Z. 5 OÖ. GemO 1990:

Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn es zur konstituierenden Sitzung nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Angelobung entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können.